

# Presseinformation



## Neues Heizungslabel: Schornsteinfeger bewerten Energieeffizienz

Frankfurt / März 2017. **Vom 14. bis 18. März 2017 findet die Internationale Fachmesse für innovatives Baddesign, energieeffiziente Heizungs- und Klimatechnik und erneuerbare Energien (ISH) in Frankfurt statt. In Halle 9.2 an Stand A03 informiert das Schornsteinfegerhandwerk über wesentliche Strukturdaten und die Entwicklung des Anlagenbestands in Deutschland. Vorgestellt wird auch das neue Energieeffizienzlabel für alte Heizkessel.**

70 Prozent der ca. 20 Millionen Heizungsanlagen in Deutschland sind älter als 15 Jahre und gemessen am aktuellen Stand der Technik energetisch ineffizient. Um deren Eigentümer zu einer Modernisierung zu bewegen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein neues Energieeffizienzlabel für Altanlagen eingeführt und eine begleitende Informationskampagne initiiert. Einer der Partner bei der Umsetzung vor Ort ist das Schornsteinfegerhandwerk mit seinem Netzwerk aus 7.500 Innungs-Betrieben.

### Ab 2017 flächendeckendes Labeling für Altanlagen

Auf Basis des novellierten Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetzes (EnVKG) kennzeichnen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfe-ger seit 1. Januar 2017 ältere Öl- und Gasheizkessel. Es handelt sich ausschließlich um Heizkessel für gasförmige und flüssige Brennstoffe mit Wasser als Wärmeträger und einer Nennleistung bis 400 kW. Die Maßnahme - Einstufung der Kessel in eine Energieeffizienzklasse, Eti-kettierung und Information - erfolgt im Anschluss an die Feuerstätten-schau und ist für Verbraucher kostenfrei.

Grundsätzlich unterscheidet das EnVKG in zwei Akteursgruppen, die das Label anbringen dürfen. Für beide Gruppen gelten unterschiedliche Regelungen und Zeiträume. Bereits seit 2016 können Schornsteinfe-gerbetriebe, SHK-Handwerker und bestimmte Energieberater (= „Be-

Bundesverband  
des Schornsteinfegerhandwerks  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -  
Westerwaldstr. 6  
D-53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241 3407-30  
Fax: 02241 3407-10  
E-Mail: [ziv-langer@schornsteinfeger.de](mailto:ziv-langer@schornsteinfeger.de)  
Internet: [www.schornsteinfeger.de](http://www.schornsteinfeger.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Stephan Langer,  
Vorstand Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit



# Presseinformation

---



Bundesverband  
des Schornsteinfegerhandwerks  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -  
Westerwaldstr. 6  
D-53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241 3407-30  
Fax: 02241 3407-10  
E-Mail: [ziv-langer@schornsteinfeger.de](mailto:ziv-langer@schornsteinfeger.de)  
Internet: [www.schornsteinfeger.de](http://www.schornsteinfeger.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Stephan Langer,  
Vorstand Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit

rechtigte“) das Energieeffizienzlabel auf freiwilliger Basis anbringen: 2016 an Kesseln mit Baujahr bis einschließlich 1986, im Folgejahr an Kesseln mit Baujahr bis einschließlich 1991. Seit Beginn des Jahres labeln die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als „Verpflichtete“ Heizkessel mit Baujahr bis einschließlich 1994, die noch nicht etikettiert wurden.

Da bislang kaum Kessel gekennzeichnet wurden, beginnt erst mit dem Pflichtzeitraum ab Januar 2017 eine flächendeckende Einstufung und Etikettierung der Altgeräte. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks rechnet mit ca. 1 bis 1,2 Million Kesseln, die im Laufe des Jahres ein Energieeffizienzlabel erhalten. Damit die Informationskampagne zu konkreten Ergebnissen führen kann, hält der Bundesverband eine anschließende Energieberatung für dringend erforderlich. Rund 2.600 dena-geprüfte Energieeffizienz-Experten im Schornsteinfegerhandwerk bieten staatlich geförderte Beratungen an. Damit stellen Schornsteinfeger die zahlenmäßig größte Handwerksgruppe in der Energieeffizienz-Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena).



## **Kaminöfen: besser als ihr Ruf**

Während wie zuletzt in Stuttgart erneut Verbrennungsverbote für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe diskutiert werden, verweist das Schornsteinfegerhandwerk auf die Wirksamkeit bestehender Gesetze. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) regelt Obergrenzen für Staub- und CO-Emissionen aus Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Viele bestehende Feuerstätten für feste Brennstoffe halten diese ohnehin ein, ein generelles Verbot wäre daher aus Sicht der Eigentümer nicht gerechtfertigt. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks unterstreicht stattdessen die Wichtigkeit von persönlichen Beratungen und Brennstoff-Überprüfungen. Betreiberverhalten und Qualität des Brennstoffs haben maßgeblichen Einfluss auf das Emissionsverhalten einer Feuerstätte und können durch direkte Information verbessert werden.

# Presseinformation

---



Bundesverband  
des Schornsteinfegerhandwerks  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -  
Westerwaldstr. 6  
D-53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241 3407-30  
Fax: 02241 3407-10  
E-Mail: [ziv-langer@schornsteinfeger.de](mailto:ziv-langer@schornsteinfeger.de)  
Internet: [www.schornsteinfeger.de](http://www.schornsteinfeger.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Stephan Langer,  
Vorstand Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit

Es bleibt der problematische Altbestand: Die Anzahl der technisch stark veralteten, umweltbelastenden Einzelraumfeuerstätten ist jedoch gemessen an der Gesamtzahl von ca. 11,7 Millionen eher gering und wird sich weiter verringern. Im Jahr 2010 hatte die Politik aus Gründen der Sozialverträglichkeit in der novellierten 1. BImSchV großzügige Austauschfristen für alte Öfen mit Grenzwertüberschreitungen eingeräumt. Diese enden nun nach und nach und sollten positive Auswirkungen auf die Emissionsbilanz im Bereich der festen Brennstoffe haben. Bis Ende 2014 standen bereits Feuerstätten mit Baujahr bis 1974 auf dem Prüfstand.

Die nächste Übergangsfrist endet zum 31.12.2017 und betrifft Einzelraumfeuerstätten, die zwischen 01.01.1975 und 31.12.1984 errichtet wurden (Anteil: 6,2 Prozent). Sie dürfen ab 2018 nur weiter genutzt werden, wenn sie die geforderten Grenzwerte einhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, haben deren Besitzer bis Ende 2017 Zeit, die Feuerstätte still zu legen, auszutauschen oder nachzurüsten. Ausnahmeregelungen gibt es u.a. für Kochherde, offene Kamine, historische Öfen und Grundöfen. In drei Jahren läuft die Frist für Feuerstätten mit Baujahr 1985 bis einschließlich 1994 aus (Anteil: 12,2 Prozent). Die Staubbelastung aus Feuerstätten für feste Brennstoffe dürfte sich daher insgesamt verringern. Neue Öfen erfüllen bereits die strengeren Grenzwerte der Stufe 2 nach 1. BImSchV und tragen als klimafreundliche Zusatzheizung dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung zu erhöhen.

Mehr Informationen, Pressefotos und -texte gibt es im Internet unter [www.schornsteinfeger.de](http://www.schornsteinfeger.de).

